



## **Überblick über die W2- und W3-Besoldung von Professorinnen und Professoren im Freistaat Sachsen**

Seit 2014 erfolgt die Bemessung des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen W2 und W3 im Freistaat Sachsen nach Stufen. Danach steigt das Grundgehalt im Abstand von je fünf Jahren professoraler Erfahrungszeiten bis zum Erreichen der Endstufe an (§ 35 Abs. 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes - SächsBesG).

Über die Stufenzuordnung entscheidet ausschließlich das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF). Über die anzurechnenden Zeiten und die sich daraus ergebende Stufenzuordnung erhalten Sie in der Regel ein gesondertes Schreiben des LSF.

### **a) Stufenlaufzeiten**

Im Rahmen der Neuberufung im Freistaat Sachsen werden folgende Zeiten zwingend berücksichtigt, soweit sie nicht der beruflichen Qualifizierung dienen (sog. Ist-Zeiten):

1. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Professor an einer deutschen Hochschule und Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit an einer Hochschule im Ausland,
2. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Leiter oder Mitglied von Leitungsgremien an einer deutschen Hochschule,
3. Zeiten als Vertreter einer Professur, außerplanmäßiger Professor oder Honorarprofessor an einer deutschen Hochschule sowie Zeiten einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung, wenn die Tätigkeit der eines Professors gleichwertig ist.

Darüber hinaus können Zeiten einer der unter Buchstabe b) genannten Leitungstätigkeit vergleichbaren Tätigkeit an einer Hochschule im Ausland oder außerhalb des Hochschulbereichs berücksichtigt werden, soweit diese für die konkrete Verwendung im Freistaat Sachsen förderlich sind (sog. Kann-Zeiten). Innerhalb der berücksichtigungsfähigen Zeiten liegende sog. unschädliche Unterbrechungszeiten (z. B. Zeiten einer Kinderbetreuung, einer wehr- oder zivildienstbedingten Unterbrechung etc.) haben keine Auswirkungen.

Zeiten einer Tätigkeit in der freien Wirtschaft oder als Juniorprofessor werden vom LSF grundsätzlich nicht als förderliche Zeiten berücksichtigt.

Auf die sich ergebende berücksichtigungsfähige Zeit findet die reguläre Stufenlaufzeit Anwendung, sodass für je fünf Jahre anerkannte Vordienstzeit eine höhere Stufe festgesetzt wird. Soweit dabei Restzeiten anfallen, gehen diese nicht verloren, sondern führen zu einer Verkürzung der bis zum nächsten Stufenaufstieg verbleibenden Laufzeit.

## **b) Variable Leistungsbezüge**

Nach § 36 SächsBesG können in den Besoldungsgruppen W2 und W3 variable Leistungsbezüge vergeben werden:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen im Bereich der Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung und für die Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs (besondere Leistungsbezüge) oder
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).

Bei der Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen werden insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach berücksichtigt.

Besondere Leistungsbezüge können für erheblich über dem Durchschnitt liegende und in der Regel über mehrere Jahre erbrachte besondere Leistungen gewährt werden. Sie werden als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben. Erst nach einer wiederholten Gewährung können besondere Leistungsbezüge unbefristet (mit dem Vorbehalt einer Widerrufsmöglichkeit) zugesagt werden.

Funktions-Leistungsbezüge werden hauptberuflichen Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen gewährt. Auch für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung ist die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen möglich. Diese Bezügebestandteile können erfolgsabhängig gewährt werden.

Die Vergabe der variablen Leistungsbezüge basiert auf der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530), in Verbindung mit der Ordnung der Technischen Universität Dresden über das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 31.07.2008.

## **c) Sonderregelung zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen**

Nach neuem Recht können unbefristete Berufungs- und Bleibe- sowie Besondere Leistungsbezüge bis zur Höhe von 30% des jeweiligen Endgrundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

Die Ruhegehaltfähigkeit dieser Leistungsbezüge tritt somit künftig nicht mehr kraft Gesetzes ein, sondern bedarf einer entsprechenden Erklärung durch das Rektorat der TU Dresden.

## **d) Versorgungsauskunft**

Mit § 70 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) wurde ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft eingeführt. Diese kann grundsätzlich alle drei Jahre sowie bei wesentlicher Änderung der Sach- und Rechtslage schriftlich beantragt werden.